

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Selbsthilfearbeit/-förderung vom 24. Juli 2006 (Amtstbl. 2006, S. 71)

Präambel

Auf der Grundlage der zwischen Stadt und Landkreis vereinbarten Entwicklungspartnerschaft wurde unter intensiver Einbeziehung der betroffenen Selbsthilfegruppen unter Moderation der Firma Kienbaum Management Consultants GmbH ein Modell zur effizienten Aufgabenwahrnehmung der Selbsthilfearbeit/-förderung entwickelt. Im Vordergrund standen

- eine Verkürzung der Informationswege
- eine breitere Palette an Kooperationspartnern
- ein Ansprechpartner für die Selbsthilfearbeit/-förderung im Bereich der Stadt und des Landkreises.

§ 1

Inhalt und Umfang

- (1) Die Stadt überträgt dem Landkreis mit Wirkung vom 1. Januar 2005 nach Maßgabe der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die Wahrnehmung der Selbsthilfearbeit/-förderung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Stadt und Landkreis stimmen sich über grundsätzliche Fragen, insbesondere über den Umfang der Unterstützung und über Fördermaßnahmen ab. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wird mindestens einmal jährlich unterrichtet.
- (2) Die von der Selbsthilfearbeit/-förderung umfassten Leistungen sind insbesondere
 - Initiierung/Unterstützung der Selbsthilfeinfrastruktur
 - Kontaktstellenarbeit
 - Serviceleistungen für ehrenamtliche Funktionsträger etc.
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation des Selbsthilfefonds (§ 4).
- (3) Aufgaben im Rahmen der Förderung/Stärkung anderer Formen des Bürgerengagements und der Freiwilligenarbeit sind nicht von dieser Zweckvereinbarung erfasst.

§ 2

Standorte, Haus der Gesundheit

- (1) Die Selbsthilfearbeit/-förderung wird an den Standorten Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, sowie im Haus der Gesundheit, Hakenstraße 6, 49074 Osnabrück, wahrgenommen. Spätere Standortänderungen bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner.
- (2) Der Landkreis stellt die Kontaktstellenarbeit im Haus der Gesundheit im ausreichenden Umfang sicher.
- (3) Die Stadt stellt dem Landkreis die Räumlichkeiten (Büro- und Gruppenräume für die Treffen der Selbsthilfegruppen siehe Anlage 1) im städtischen Gebäude, Hakenstraße 6, zur Verfügung. Gem. § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung erfolgt dies ohne jede Kostenteilung.

- (4) Nutzungsänderungen, Änderungen im Raumbudget oder zusätzliche Vermietungen im Haus der Gesundheit bedürfen des Benehmens der Vertragspartner.
- (5) Die überregionalen Selbsthilfegruppen üben ihre Tätigkeit vorwiegend im Haus der Gesundheit aus.

§ 3

Finanzen

- (1) Der Landkreis erhält für die Wahrnehmung der Aufgaben eine jährliche Zahlung von 15.000 Euro, fällig am 1. Juli des laufenden Jahres.
- (2) Das Land Niedersachsen fördert derzeit mit einem finanziellen Zuschuss die Arbeit des Gesundheitsdienstes für Landkreis und Stadt Osnabrück auf dem Gebiet der Selbsthilfearbeit/-förderung als Projekt „Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen in Stadt und Landkreis Osnabrück“ (38.200 Euro jährlich). Sofern das Land Niedersachsen vorbezeichnete Förderung erhöht, reduziert oder einstellt, verpflichten sich bei Vertragspartner zur sofortigen Neuregelung.
- (3) Kosten für Sonderprojekte, die der Landkreis für sich oder im Auftrag der Stadt durchführt, fallen demjenigen zur Last, der sie beansprucht (Konnexitätsprinzip). Die Sonderprojekte dürfen den Zielen der Kooperation nicht zuwiderlaufen.
- (4) Raum- und Gebäudekosten für die Standorte tragen die jeweiligen Eigentümer, ohne jede Kostenaufteilung zwischen Stadt und Landkreis.

§ 4

Selbsthilfefonds

- (1) Stadt und Landkreis finanzieren gemeinsam mit den Krankenkassen einen Selbsthilfefonds zur finanziellen Förderung der Selbsthilfegruppen. Ziel ist, neben der aktiven Unterstützung durch die Kontaktstellenarbeit, die Selbsthilfegruppen auf Antrag mit finanziellen Zuschüssen in ihrer Arbeit zu fördern.
- (2) Die Verwaltung des Selbsthilfefonds, inklusive Verteilung der Fondsmittel, ist Aufgabe des Landkreises. Dazu gehört auch die Kompetenz zur Festlegung von Förderrichtlinien zur Verteilung der Fondsmittel und von Regelungen über die Beteiligung der Krankenkassen und/oder ehrenamtlicher Vertreter der Selbsthilfe.
- (3) Der jährliche Beitrag der Stadt zum Selbsthilfefonds beträgt 15.300 Euro. Der jährliche Beitrag des Landkreises zum Selbsthilfefonds beträgt 24.800 Euro. Die Höhe der Anteile am Selbsthilfefonds steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat/Kreistag entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass die Mittel verringert werden, erfolgt eine Anpassung des Vertrages in der Weise, dass Inhalt und/oder Umfang der Leistungen nach Abs. 1 entsprechend reduziert werden. Die Stadt verpflichtet sich, eine Absenkung der Mittel für den Selbsthilfefonds so rechtzeitig anzukündigen, dass eine Anpassung der in Ausführung des Vertrages eingegangenen Verpflichtung möglich ist.
- (4) Die Fondsgelder stehen in dem Verhältnis der Beiträge der Vertragspartner den Antrag stellenden Selbsthilfegruppen aus dem Stadtgebiet (15.300 Euro) und dem Kreisgebiet Osnabrück (24.800 Euro) zur Verfügung. Nicht durch die Selbsthilfegruppen in Anspruch genommene Beträge eines Haushaltsjahres verbleiben beim jeweiligen Vertragspartner. Die städtischen Fondsmittel werden dem Landkreis auf Anforderung – unmittelbar vor Auszahlung an die Antragsteller – zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Beitrag der Krankenkassen zum Selbsthilfefonds für das Gebiet der Stadt Osnabrück (planmäßig 15.300 Euro jährlich) und das Gebiet des Landkreises Osnabrück (planmäßig 15.300 Euro jährlich) wird direkt vom Landkreis bei den Krankenkassen angefordert. Zuweisungen, Zuschüsse

oder Spenden, die die Stadt für Selbsthilfzwecke von Dritten (z. B. Krankenkassen, dem Land Niedersachsen, Privatpersonen usw.) bekommt, leitet sie unverzüglich an den Landkreis weiter.

- (6) Der Landkreis berichtet bis zum 31.03. des Folgejahres über die Verwendung/Verteilung der Fondsmittel.

§ 5

Prüfungsrecht

- (1) Die Rechnungsprüfung wird vom Landkreis wahrgenommen. Unabhängig hiervon besitzt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt das jeweilige Recht, die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Selbsthilfearbeit/-förderung durch den Landkreis unter Beachtung der Bestimmungen des § 119 Abs. 1 und 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung selbst zu prüfen.
- (2) Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Prüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt stimmt sich mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bei Wahrnehmung des Prüfungsrechtes ab.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 7

Frist

Die Vereinbarung gilt unbefristet.

§ 8

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Das Land Niedersachsen fördert derzeit mit einem finanziellen Zuschuss die Arbeit des Gesundheitsdienstes für Landkreis und Stadt Osnabrück auf dem Gebiet der Selbsthilfearbeit/-förderung als Projekt „Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen in Stadt und Landkreis Osnabrück“. Sofern das Land Niedersachsen vorbezeichnete Förderung reduziert oder einstellt, besitzt der Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 9

Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt, hat eine Rückabwicklung stattzufinden.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Rückabwicklung eingesetzten Sachmittel sind im Verhältnis der erfolgten Finanzierung aufzuteilen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.